

Amtsblatt

des Landkreises Ansbach

Herausgeber: Landkreis Ansbach

Kontakt:
Landkreis Ansbach
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach

Telefon (0981) 468-0
Telefax (0981) 468-1119
E-Mail: poststelle@landratsamt-ansbach.de
URL: www.landkreis-ansbach.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Zulassungsstelle:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Ausländeramt, Bauamt und Sozialhilfeverwaltung:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung



Nr. 10

Ansbach, 21.04.23

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Überwachungszone

Seite 2

Das Amtsblatt erscheint in der Fränkischen Landeszeitung und wird auf der Internetseite des Landkreises Ansbach unter www.landkreis-ansbach.de in elektronischer Form wiedergegeben.

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen.

Tierseuchenrecht;
Geflügelpest (HPAI);
Aufhebung der Überwachungszone

Das Landratsamt Ansbach erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ansbach vom 14.03.2023, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Ansbach vom 16.03.2023, wurde der Ausbruch der hochpathogenen Geflügelpest im Landkreis Ansbach amtlich festgestellt und eine Überwachungs- sowie eine Schutzzone gebildet. Die Schutzzone wurde mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ansbach vom 12.04.2023 in die Überwachungszone eingegliedert.
2. Die Überwachungszone (samt der in diese eingegliederten früheren Schutzzone) einschließlich der hierfür gemäß Allgemeinverfügung vom 14.03.2023 festgelegten speziellen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen entfällt.
3. Es gelten weiterhin im gesamten Gebiet des Landkreises Ansbach die in der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ansbach vom 25.11.2022 genannten Anforderungen und Beschränkungen.
4. Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Ziffern 2. und 3. wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.
5. Kosten für diese Allgemeinverfügung werden nicht erhoben.
6. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Ansbach als bekannt gegeben.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung wie auch die betreffenden Allgemeinverfügungen vom 25.11.2022, 14.03.2023 und 12.04.2023 samt jeweiliger Begründungen können im Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 64, 91522 Ansbach, Zi.-Nr. 2.02, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Der jeweilige Inhalt der Allgemeinverfügungen ist zudem auf der Internetseite des Landratsamtes Ansbach (www.landkreis-ansbach.de) veröffentlicht.

Ansbach, 21.04.2023
Landratsamt Ansbach

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat